

Wasserrecht;

Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen nach dem geplanten Anschluss der Gemeindekanalisation von Attenhofen an die Kanalisation von Mainburg wegen Auflassung der eigenen Kläranlage;

Einleiten von Mischwasser in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach durch die Gemeinde Attenhofen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Attenhofen beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlage mit den mit Schreiben vom 09.11.2022 vorgelegten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2023, den mit Schreiben vom 08.03.2023 übermittelten Unterlagen sowie dem Plan vom 08.07.2024, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Stixengrabens, des Auerkofener Grabens und des Wangenbacher Baches (Vorfluter) durch das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen zudem die Kläranlage von Attenhofen zurückzubauen und die Orte Attenhofen und Rannertshofen durch den Neubau einer Druckleitung an die Kläranlage von Mainburg anzuschließen. Weitere Ortsteile der Gemeinde Attenhofen sind bereits an die Kanalisation, bzw. an die Kläranlage von Mainburg angeschlossen. Zudem wird der Umbau des vorhandenen Absetzbeckens beabsichtigt. Da die Kanalisation der Gemeinde Attenhofen bezüglich der Orte Attenhofen und Rannertshofen auch nach dem Anschluss an die Kanalisation von Mainburg eine eigenständige hydraulische Einheit bildet, benötigt die Gemeinde Attenhofen für ihre Einleitungsbauwerke jedoch weiterhin eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom 27.10.2022, die um die mit Schreiben vom 08.03.2023 eingegangenen Unterlagen ergänzt worden sind.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Ableitung des Mischwassers über folgende Entlastungsbauwerke:

Bezeichnung der Benutzungsanlagen	Lage
Fangbecken mit Regenüberlauf (RÜ), Kläranlage Attenhofen	Fl.-Nr. 235, Gemarkung Attenhofen

Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (SKO) Pötzmes	Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes
Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (SKO) Walkertshofen	Fl.-Nr. 47/5, Gemarkung Walkertshofen

Die Einleitungen erfolgen an folgenden Stellen:

Einleitungsstellen	Einleitung in
RÜ Attenhofen	Stixengraben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 213, Gemarkung Attenhofen, UTM-Koordinaten: 709055; 5393852)
SKO Pötzmes	Auerkofener Graben (Vorfluter) (Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes, UTM-Koordinaten: 707175; 5391714)
SKO Walkertshofen	Wangenbacher Bach (Vorfluter) (Fl.-Nr. 47/5, Gemarkung Walkertshofen, UTM-Koordinaten: 711420; 5395045)

Die bisher genehmigten Entlastungsmengen werden nach erfolgter Umsetzung der geplanten Maßnahmen den Bedarfsberechnungen entsprechend angepasst.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten von Mischwasser in die o. g. Vorfluter stellt jeweils eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde im öffentlichen Interesse die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben nicht eröffnet.

Verfahren

Gemäß den §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit den Hinweisen, dass

1. gemäß Art. 27 a und Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des

Vorhabens ergeben, im Zeitraum vom 30.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025 (Auslegungsfrist) auf

- a) der Internetseite der Gemeinde Attenhofen (<https://www.attenhofen.de/Bekanntmachungen/>) und
- b) der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich werden die Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG im Zeitraum der Auslegungsfrist in Papierform bei

- a) der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 101)
- b) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.26)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter der Telefonnummer 08751/8634-17 oder 08751/8634-0). Für die Einsichtnahme der Unterlagen beim Landratsamt Kelheim soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter der Telefonnummer 09441/207-4415 oder 09441/207-4400).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 12.11.2025 (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Poststr. 2 a, 84048 Mainburg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung gemäß Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß Art. 27 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin, bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Attenhofen, 09.09.2025
Gemeinde Attenhofen

Franz Stiglmaier
Erster Bürgermeister